

# KINDER IN TOTALITÄREN BEWEGUNGEN<sup>1</sup>

*Sabine Riede*

## **Generelle Feststellungen**

Zu diesem Thema gibt erhebliche Forschungsdefizite und kaum wissenschaftliche Literatur. Der Enquete-Bericht des Bundestages Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen (1998) spricht von 100.000 bis 200.000 betroffenen Kindern und Jugendlichen und konstatiert keine *generelle Gefährlichkeit* von neuen Glaubensgemeinschaften, aber Probleme auf der individuellen und sozialen Ebene (Familie und Eltern-Kind-Verhältnis).

Er stellt weiterhin fest (S. 75):

*Für Kinder können zahlreiche Konflikte dadurch entstehen, dass sie in eine Innengruppe hinein sozialisiert werden, die ihnen ein Leben in der sozialen Wirklichkeit unserer Gesellschaft erschwert oder gar unmöglich macht; auch werden Kinder in einigen Gruppen ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten beraubt.*

## **Auswirkungen der Glaubensfreiheit (Art. 4 GG)**

Es existiert eine religiös-weltanschauliche Neutralitätspflicht des Staates. Diese verbietet religiöse und weltanschauliche Lehren als »richtig« oder »falsch« zu bewerten!

Aber: Die Glaubensfreiheit der Eltern hindert nicht daran, die konkreten Auswirkungen des Glaubens auf das Kindeswohl zu überprüfen!

## **»Sektenzugehörigkeit« und Erziehungseignung**

Allein die Zugehörigkeit zu einer sog. »Sekte« schließt die Erziehungseignung nicht aus (vgl. EuGH FamRZ 2004, S. 765).

Erforderlich ist eine konkrete Einzelfallprüfung, ob die Grundsätze der jeweiligen Gemeinschaft so nachdrücklich angewendet werden, dass sie das Kindeswohl beeinträchtigen!

---

<sup>1</sup> Der Beitrag basiert auf einer Power-Point-Päsentation, wurde überarbeitet und in entsprechende Textform gebracht.

## **Begriff »Kindeswohl«**

Dieser unbestimmte Rechtsbegriff umfasst das körperliche, geistige und seelische Wohl (§1666 BGB) und bietet dem Kind die Möglichkeit zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person heranzuwachsen (BVerfG NJW 1968, S. 2233)

## **»Sektentypische« Kriterien zur Bestimmung des Kindeswohls**

### *a) Vernachlässigung*

Eine Vernachlässigung der Kinder kann beispielsweise bei einer intensiven zeitlichen Einbindung der Eltern in die Praxis der Glaubensgemeinschaft vorliegen. Als Beispiel sei hier die Scientology-Organisation genannt. Die Folge: Keine Kindheit und kaum Zeit!

Die Lehre von L. R. Hubbard besagt, dass Kinder Erwachsene in kleinen Körpern sind, d. h. der Erziehung und Kindheit wird nicht die Bedeutung beigemessen wie üblicherweise in der Pädagogik.

Durch die intensive zeitliche Einbindung der Eltern in die SO bleibt wenig Zeit für Familie und Zuwendung, eine nahe, verlässliche Eltern-Kind-Beziehung wird dadurch erheblich erschwert. Die Folge können Bindungsstörungen (mangelndes Vertrauen in eigene Beziehungen) sein.

Weitere Gefährdungen in der Kindererziehung können durch die Anwendung der folgenden Methoden vorliegen und erhebliche Folgen nach sich ziehen:

- Beseitigung von Engrammen → emotionale Vernachlässigung
- Auditing, Kurse, Wörter klären → Außenseiterrolle
- Reinigungsrounddown → Gesundheit
- Scientology-Internat → keinen anerkannten Schulabschluss

Mit diesem Problem haben sich auch Gerichte bereits beschäftigt und dabei konstatiert: *(. . .) steht zur Überzeugung des Gerichts*

*fest, dass insofern eine Gefahr für das Wohl von S. [Kind] besteht, als S. erhebliche Angstzustände aufweist, gegen ihren Willen auf ein Internat nach der Lehre Hubbard oder zu Besuchen in sonstigen Einrichtungen oder Schulungen der Organisation geschickt zu werden* AG Tempelhof-Kreuzberg, Beschluss vom 08.08.2007 (FamRZ 2009)

*b) Beeinträchtigung der körperlichen Integrität*

Hier sind zu nennen:

- Körperliche Züchtigungen vorwiegend in fundamentalistischen Gruppierungen, wie beispielsweise den »Zwölf-Stämmen.«
- Exorzistische Misshandlungen (»Befreiungsdienste«, Bußübungen) (Misshandlungen durch Dritte)
- sexueller Missbrauch
- Anwendung nicht kindgerechter Verfahren und Techniken, wie z. B. Zwangsmeditation mit Ohrstöpsel und Augenbinde

Zu körperliche Züchtigungen ist folgendes anzumerken:

Die gewaltfreie Erziehung ist in Deutschland seit 2000 gesetzlich verankert. Körperlich misshandelte Kinder zeigen eine besondere Aufmerksamkeit für potentiell bedrohliche Informationen in ihrer Umwelt, weisen häufiger Störungen in der Funktionsweise ihres Stresshormonsystems auf und haben häufiger grundlegende neuropsychologische Schwierigkeiten bei der Steuerung ihres Verhaltens. Die innere Alarmbereitschaft, unter der sie ständig stehen, bindet nicht nur Energien, die andere Kinder für Lernerfahrungen nutzen können, sondern begünstigt auch das Auftreten von Angststörungen und Depressionen (vgl. Kindler/ Lillig/ Blüml/ Meysen/ Werner (Hg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 und allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München 2006, S. 26/2).

Körperliche Züchtigungen führen außerdem entweder zu einer höheren Bereitschaft, selbst gewalttätig zu werden oder, wenn Gewalt aus religiöser Überzeugung heraus negiert wird, wiederum

zu schweren Angststörungen und Depressionen. Diese erhöhen die Häufigkeit von Selbstmordgedanken und führen zu einer deutlichen Reduzierung der späteren Lebenszufriedenheit. (vgl. Dirk Baier, Christian Pfeiffer, Susann Rabold, Religiosität, innerfamiliäre Gewalt und Delinquenz, EZW-Texte 225/2013, S. 37-55).

Auch wird das Selbstwertgefühl eines Kindes durch körperliche Züchtigungen beeinträchtigt. Das wiederum kann sich auf die Fähigkeit, im Erwachsenenalter eigene liebevolle Beziehungen einzugehen, negativ auswirken. Körperlich misshandelte Kinder erleben weniger dauerhafte Freundschaftsbeziehungen als nicht misshandelte Gleichaltrige und weisen im Erwachsenenalter eine doppelt so hohe Scheidungsrate auf (vgl. Kindler/ Lillig/ Blüml/ Meysen/ Werner (Hg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München 2006, S. 26/8). Trotzdem wird von Juristen und Jugendämtern in der Praxis zwischen einer hinnehmbaren körperlichen Strafe durch die Eltern oder einer unververtretbaren Kindesmisshandlung differenziert.

In diesem Zusammenhang lohnt es sich, einen Blick auf die Entwicklung, die ideologischen Grundlagen und die Lehre der »Zwölf Stämme« zu werfen.

Die »Zwölf Stämme« wurden 1972 in den USA von Elbert Eugene Spriggs (geb. 1937) gegründet. Sie haben heute ca. 2500 Mitglieder weltweit, von denen die Hälfte unter 18 Jahren ist. Es gibt außer in den USA und Deutschland weitere kleine Gemeinschaften in Kanada, Brasilien, Argentinien, Australien, Tschechien, Frankreich, England und Spanien. Der Gründer wird von seinen Anhängern als Apostel bezeichnet. Die Lehre schreibt vor, ein urchristliches Leben zu führen. Verbunden damit sind Gütergemeinschaft, eine strenge Hierarchie innerhalb der Familie, die Frau ist dem Mann untergeordnet, und die Kinder haben unausweichlich der elterlichen Autorität Folge zu leisten. Hierzu gehört auch die körperliche Züchtigung mit der Rute, die z. B. mit der Bibelstelle, Sprüche 13,24, begründet wird: *Wer seine Rute schont, der hasst seinen Sohn, wer ihn aber liebt, der züchtigt ihn beizeiten.*

Bereits 1984 wurde in den USA der Vorwurf der Kindesmisshandlung erhoben und es wurden 112 Kinder in Obhut genommen,

leider wurden diese aber aus Mangel an Beweisen wieder ihren Eltern zurückgegeben. In Deutschland gibt es seit langem Auseinandersetzungen um die Schulpflicht. Nach der Lehre sollen die Kinder zu Hause unterrichtet werden und eine höhere Schulbildung ist nicht erwünscht. Der Besuch einer öffentlichen Schule wird aus Gewissensgründen abgelehnt. Nach mehreren Bußgeldverfahren und vielen Verhandlungen wurde der Gemeinschaft im Februar 2006 die Genehmigung erteilt, ihre Kinder in der rechtlichen Form einer Ergänzungsschule selbst zu unterrichten. Der Zugang zu Informationen über Zeitung, Radio, Fernsehen, Internet ist den einfachen Mitgliedern und den Kindern der Gemeinschaft verboten und nur der Führungsspitze erlaubt. Die »Zwölf Stämme« leben in einer ausgeprägten Endzeiterwartung. Es wird ein baldiges Endgericht prophezeit und Jesus wird den Menschen ihre ewigen Plätze zuweisen. *Die unreinen ›Ungerechten‹ kommen zusammen mit Satan in einen ›ewigen See von Feuer und Schwefel‹, die ›Gerechten‹ in eine ewige neue Welt und die auserwählten ›Heiligen‹ in die ›Heilige Stadt‹, das ›Neue Jerusalem‹.* (Wolfgang Behnk, Mat. der EZW 3/2000, S. 80) Mit den auserwählten Heiligen sind die Mitglieder der »Zwölf Stämme« gemeint, solange sie alle Regeln erfüllen. Andere religiöse, besonders christliche Gemeinschaften werden abgewertet und es gibt keinen Kontakt zu anderen Gemeinschaften. Ein Verlassen der Gruppe ist nicht vorgesehen und ohne Hilfe von außen unmöglich.

Bei den praktizierten Züchtigungen der »Zwölf Stämme« handelt es sich um eindeutig nicht tolerierbare Kindesmisshandlungen. Der Wille eines Kindes muss gebrochen werden. Kinder dürfen sich niemals trauen, um etwas zu bitten, weder um Essen noch um Dinge, die sie tun wollen. Die Kinder werden mehrmals täglich wegen kleinster Verfehlungen geschlagen. Es wird von zweijährigen ein Verhalten verlangt, dass sie altersgemäß noch gar nicht erbringen können, z. B. minutenlanges Stillstehen während einer religiösen Andacht. Sie werden mit der Rute gezüchtigt, wenn sie sich kindgerecht verhalten, z. B. Lachen, Träumen, Spielen im Rahmen entwicklungsbedingter kindlicher Phantasiespiele. Diese sind bei den »Zwölf Stämmen« nicht erwünscht, sie gelten als teuflisch, weil sie unrealistisch sind. Sie werden gezüchtigt, wenn sie im Alter von sieben Jahren nachts nicht rechtzeitig wach

werden, um zur Toilette zu gehen. Dabei ist ›ins Bett machen‹ bei den Ängsten und dem Druck, unter denen die Kinder zu leiden haben, eine bedingte Folgeerscheinung. Sie werden geschlagen, wenn sie aus Angst vor der Dunkelheit im Schlafzimmer nicht einschlafen können. Hier wären ein liebevolles Beruhigen durch die Mutter und ein kleines Licht im Zimmer hilfreicher. Sie werden im Einzelfall bis zu vier Stunden mit der Rute geschlagen, um den Willen eines Kindes zu brechen, und es werden Verletzungen, wie Striemen und Wunden in Kauf genommen.

Bereits ab dem 8. Monat wird mit der Rute gezüchtigt. Züchtigung gilt als die schnelle Reinigung von Sünde. Auch Ältere Kinder ohne Taufe werden geschlagen, sie werden mit Gesprächsverbot, Arrest und Nahrungsentzug bestraft und sie müssen beichten. Hinzu kommt:

Spielen, Lachen ist den Kindern nicht erlaubt (keine Puppe, kein Stofftier, keine Bausteine, keine Phantasiespiele).

Kinder stehen in der Hierarchie ganz unten, nur Tiere sind noch niedriger, das Streicheln von Tieren ist verboten, Hunde und Schweine sind nicht erlaubt.

Jeder darf jedes Kind mit der Rute züchtigen.

Neben der Züchtigung ist auch die Kinderarbeit bei den »Zwölf Stämmen« problematisch. Ab dem Alter von 6 Jahren müssen die Kinder in der Produktion mitarbeiten, Schraubensätze der Solaranlagen zusammen drehen, Gürkengläser füllen, Backbleche reinigen, Möhren ernten, Kartoffeln sortieren, Cremedosen in Papierschachteln verpacken. Die jüngeren Kinder helfen den Müttern im Haushalt.

Die Schulbildung bei den »Zwölf Stämmen« ist ebenfalls unzureichend. Es existiert eine Schulverweigerung. Die Erziehung findet völlig abgeschottet von der Außenwelt statt. Anerkannten Schulabschlüsse oder Berufsausbildungen waren nicht möglich, Schulbücher wurden umgeschrieben.

Der Zugang zu Informationen über Radio Zeitung, Fernsehen, Internet ist streng reglementiert. Ein Verlassen der Gruppe ist nicht vorgesehen und ohne Hilfe von außen unmöglich.

### *c) Beeinträchtigung der psychischen Entwicklung*

Psychische Misshandlungen klar zu definieren, ist sehr schwierig. Sie stehen häufig auch in Zusammenhang mit anderen Misshandlungen. Zwei typische Merkmale einer psychischen Kindeswohlgefährdung sind neben weiteren anderen Aspekten, das Terrorisieren (ein Kind ständig in Angst versetzen) und das Isolieren eines Kindes (vgl. Kindler/ Lillig/ Blüml/ Meysen/ Werner (Hg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München 2006, S. 4/1). Ferner zählen dazu Erziehungsmethoden, die Kindern keinen eigenen Willen ermöglichen, sie ständig in Angst versetzen oder von Gleichaltrigen isolieren.

Neben den grundlegenden Bedürfnissen eines Kindes nach Nahrung, Schlaf, Schutz gibt es weitere grundlegende Lebensbedürfnisse, z. B. das Bedürfnis nach Selbstverwirklichung, das mit zunehmendem Alter eine immer größere Rolle spielt. Eltern sollten ihre Kinder bei der eigenständigen Durchsetzung und Verwirklichung von Zielen unterstützen. Fehlt dies, so kann es zu schwerwiegenden psychischen Beeinträchtigungen kommen (vgl. Stefan Schmidtchen, Kinderpsychotherapie, Grundlagen, Ziele, Methoden, Stuttgart 1989, S. 106).

Schon fast in den Bereich der Folter gehört die Disziplierungsmaßnahme der Isolation und des Hungerns. In einem Erfahrungsbericht wiederum aus der Sekte »12 Stämme« beschreibt die betroffene Person, dass sie mehrere Tage allein in einem Zimmer sitzen musste, um über ihre Verfehlungen und Sünden nachzudenken. Während dieser Zeit hatte sie keinen Kontakt zu anderen Menschen und durfte auch nichts essen. Sie beschreibt, dass sie anschließend zur Überprüfung ihrer Gesinnung vor den Ältesten erscheinen musste, während diese Plätzchen gegessen haben. Sie habe dann alles gestanden, nur, um wieder essen zu dürfen und sie sei nicht die einzige gewesen, die diese Methode erleiden musste. Folgen können diese Einschränkung der Autonomieentwicklung, Ängste, Zwänge, Depressionen, Psychosen oder Suchterkrankungen sein.

Im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen werden auch immer wieder die Zeugen Jehovas genannt.

Das OLG Frankfurt (FamRZ 1994, S. 920) hat eine Außenseiterrolle bejaht und in einem Beschluss vom 02.12.1993 eine Übertragung des Sorgerechts auf eine den Zeugen Jehovas angehörende Mutter abgelehnt. Das Gericht beurteilte den Erziehungsstil der Mutter als repressiv, welcher Ängste in den Kindern schüre und durch zahlreiche Einschränkungen und Verbote der Teilnahme am sozialen und politischen Leben (u. a. Geburtstagsfeiern, Telefon, Fernsehen, Klassensprecherwahlen) langfristig zur Ghettoisierung der Kinder führe.

Das OLG Düsseldorf und das OLG Köln stimmten insoweit mit der Entscheidung des OLG Frankfurt überein, dass die Religionslehre der Zeugen Jehovas grundsätzlich geeignet sei auf die Entwicklung eines Kindes Einfluss zu nehmen. Sie verneinten jedoch in den von ihnen zu beurteilenden Fällen eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls und stellten darauf ab, dass es nicht ausreiche, dass aufgrund der Religionslehre der Zeugen Jehovas allgemein die Gefahr bestehe, dass das Kind in eine Außenseiterrolle gedrängt würde. Erforderlich sei vielmehr eine sich aus dieser Religionslehre ergebende konkrete Gefährdung des Kindes. Demnach ist also entscheidend, inwiefern tatsächlich Einschränkungen und Verbote betreffend die Teilnahme am sozialen/politischen Leben (z. B. Schul-, Sport-, Freizeitveranstaltungen, Geburtstagsfeiern, Sozialkontakte zu Klassenkameraden /innerhalb der Nachbarschaft, Klassensprecherwahlen . . . etc.) vorliegen und wie sich diese konkret auf das Kind auswirken.

Vor dem Hintergrund, dass die Zeugen Jehovas Bluttransfusionen ablehnen, hatten sich die Gerichte in einigen Verfahren mit der Frage auseinander zusetzen, ob deshalb die medizinische Versorgung von der gemeinsamen Sorge oder der Alleinsorge abzutrennen ist und auf den anderen Elternteil zu übertragen ist. Die Gerichte haben dies überwiegend abgelehnt und darauf verwiesen, dass in Notfällen eine Eilentscheidung nach §1666 BGB herbeigeführt werden kann. Diese Entscheidungspraxis wird in der juristischen Literatur teilweise kritisiert mit dem Hinweis, dass Eilmaßnahmen zu spät kommen können und das Risiko für ein Kind durch die punktuelle Übertragung des Entscheidungsrechts allein für Bluttransfusionen auf den anderen Elternteil erheblich gemindert werden kann. Nach Auffassung des OLG München



(KindPrax 2000, S. 159) reicht das *Hypothetische Erfordernis einer Bluttransfusion* nicht aus, um Kindeswohl-Beeinträchtigung anzunehmen!

#### d) *Verweigerung der medizinischen Versorgung*

Hier ist die Zurückweisung gesundheitlicher Vorsorge und medizinischer Behandlung zu nennen. Einige Schlaglichter mögen dies beleuchten:

So lehnen die Zwölf Stämme nicht nur den Schulbesuch, sondern auch eine Krankenversicherung ab. Das bedeutet, dass im Einzelfall von den Ältesten entschieden wurde, ob das Geld für einen Arztbesuch mit einem kranken Kind aufgewendet werden sollte. Diese Einstellung hat zumindest in einem Fall, der dem Familiengericht vorgetragen wurde, zu einer körperlichen Beeinträchtigung geführt. Der Junge wurde nicht rechtzeitig medizinisch versorgt und ist heute behindert. Zahnmedizinische Untersuchungen werden von einem Krankenpfleger vorgenommen. Bei Geburten gibt es keine medizinische Betreuung.

Gemäß der Glaubensüberzeugung der »Zwölf Stämme« müssen die männlichen Säuglinge vom Vater am achten Tag nach der Geburt beschnitten werden. Dieser Eingriff erfolgt nach Aussagen von ehemaligen Mitgliedern ohne ärztlichen Beistand, ohne Betäubung, ohne ausreichende Desinfektion und ohne, dass die Väter dafür ausgebildet wurden. Nach §1631d BGB ist dies aber zum Schutz des Kindeswohls vorgeschrieben.

Andere Gruppen erteilen einer Therapie psychischer Erkrankungen (z. B. Depression, Schizophrenie) eine Absage.

Lebensnotwendigen Behandlungen werden verweigert, z. B. die Bluttransfusion bei Operationen, eine Antibiotikagabe bei einer Mittelohrentzündung oder Verabreichen von Insulin bei Zuckererkrankung.

In etlichen esoterischen Gruppen gibt es eine Gegnerschaft und das Verweigern von notwendigen Schutzimpfungen beispielsweise gegen Masern.

Oftmals wird ein Gruppendruck erzeugt. Viele Berichte über angebliche Heilungen sind unglaubwürdig. Die Abschottung von

Andersdenkenden führt zu einer Außenseiterrolle und Familien-Partnerschaftskonflikte zu einem Loyalitätskonflikt.

Das Kindeswohl ist vor allem dann gefährdet, wenn keine rechtzeitige medizinische Versorgung erfolgt. Die Folgen können eine Verschlimmerung der Erkrankung und ein bleibender Schaden sein. Der Gedanke an die Erkrankung kann nicht verhindert werden, was wiederum zu Selbstvorwürfen und Schuldgefühlen führen und eine Depression auslösen kann.

#### *e) Loyalitätskonflikte*

Diese können Kinder überfordern und treten vor allem dann auf, wenn sich nur ein Elternteil einer neuen Glaubensgemeinschaft zuwendet und der neue Glaube massiv in die Familie hinein getragen wird. So steht bei »Esoterikeltern« die spirituelle Entwicklung im Vordergrund. Die Folgen können Eheprobleme bis hin zu Trennung sein. Daraus resultierende mögliche Sorgerechtsstreitigkeiten führen zu einem Loyalitätskonflikt beim Kind.

Bei Krankheiten/psychischen Problemen erfolgt der ausschließliche Einsatz von alternativen Heilmethoden. Die konventionelle Medizin wird als »Schulmedizin« abqualifiziert und abgelehnt. Ferner kann es dazu kommen, dass durch ein immer intensiveres Eintauchen in die Esoterikszenen das Interesse für die Kinder nachlässt.

Welche Auswirkungen dies haben kann, soll am Beispiel der Indigo-Kinder, einem esoterischer Trend und seiner Theorien deutlich gemacht werden.

Die »Aura« der Kinder ist »indigoblau«. Sie verfügen demnach über eine *große spirituelle Begabung* und sind besonders kreativ. Für Außenstehende wirken sie dickköpfig, sie sind jedoch hochbegabt und kommen mit dem Gefühl auf die Welt, königliche Hoheiten zu sein.

Als Folge daraus rebellieren sie gegen bestehende Systeme und haben Probleme mit Autoritäten. Sie neigen zu unruhigem Schlaf und Alpträumen. Immer wieder wird das Konzept der Indigo-Kinder im Zusammenhang mit ADHS (>Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitätsstörung<) zum Einsatz gebracht.

Nach Aussage einer esoterischen Ideologien zugeneigten Mutter ist ADHS eine Fehldiagnose, weil der »brillante Geist« des Indigo-Kindes nicht erkannt wird. Statt konventioneller medizinischer und psychologischer Therapien werden esoterische Verfahren als Therapie eingesetzt:

- Engeltherapie
- mentales Staubsaugen
- Einsatz von Kristallen
- Aromatherapie

Für »Indigo-Kinder« birgt dies folgende Gefahren:

- Verhaltensauffälligkeiten werden umgedeutet und nicht adäquat behandelt
- Esoterische Methoden können evidenzbasierte Medizin und Psychologie nicht ersetzen
- Kinder brauchen Regeln und Grenzen
- Ohne Erziehung geht es nicht

Als Folgen sind Probleme in sozialen Kontakten vorprogrammiert und eine Außenseiterrolle kann die Folge sein. Eine narzisstische Persönlichkeitsstörung wird gefördert.

#### *f) Übermäßige religiöse Beeinflussung, Außenseiterrolle*

Eine übermäßige religiöse Beeinflussung kann Abhängigkeitsverhältnisse erzeugen, das Kind über Gebühr vereinnahmen und es seiner Selbstbestimmung berauben. Nach geltender Rechtsprechung darf die Teilnahme an Veranstaltungen bei religionsmündigen Kindern (14. Jahre) nicht gegen ihren Willen erfolgen (vgl. AG Tempelhof-Kreuzberg FamRZ 2009, S. 987).

Kinder können vor allem dann in eine Außenseiterrolle geraten, wenn

Einschränkungen der kindlichen Lebensgestaltung erfolgen, wie z. B. Verbote von Unternehmungen mit Gleichaltrigen, der Teilnahme an schulischen und außerschulischen Veranstaltungen oder gar Schulverweigerung.

Kinder über den familiären Bezug hinaus in den Kontext der Gruppe (umfassende Freizeitgestaltung) eingebunden werden.

Auch die Versagung einer anerkannten schulischen oder beruflichen Ausbildung kann zu einer Außenseiterposition führen.

### **Ursachen für die zurückhaltende Rechtsprechungspraxis**

Die Religionsfreiheit der Eltern (Art. 4 GG) genießt einen hohen Stellenwert. Bei möglichen Beeinträchtigungen im geistig-seelischen Bereich treten oftmals Diagnose- und Bewertungsprobleme auf.

Wichtig ist eine ausreichende Sensibilisierung der am Kindeswohl beteiligten Professionen (Richter, Jugendämter).

### **Fazit**

Ob die dargestellten Gefährdungspotentiale tatsächlich eintreten, hängt vor allem von zwei Faktoren ab:

1. Welche Erziehungsziele und -methoden werden vorgegeben (Wie autoritär und radikal ist die Gemeinschaft?)
2. Wie rigoros werden die Erziehungsleitbilder der Gruppen im Alltag umgesetzt?

© by Elterninitiative zur Hilfe gegen seelische Abhängigkeit und religiösen Extremismus e. V., Bayerische Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Kreise e. V. (ADK) und Udo Schuster. Alle Rechte vorbehalten.